

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/13 RH

L 20 SO 63/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 SO 29/09 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Stadt Stolberg,
Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.3.2008 bis 30.6.2009.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin im streitigen Zeitraum Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII im Wege sogenannter erweiterter Sozialhilfe nach § 19 Abs 5 SGB XII (Bewilligung mit Aufwendungsersatz). Klage und Berufung, gerichtet auf höhere bzw Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung, sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 15.9.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Klägerin stehe im streitigen Zeitraum überhaupt kein Leistungsanspruch zu, weil diesem Monat für Monat ein Bausparvertrag mit einem Guthaben von deutlich über 7000 Euro als verwertbares Vermögen entgegengehalten werden könne. Die von der Klägerin behauptete Abtretung des Bausparvermögens habe unter Ausschöpfung aller dem Gericht zur Verfügung stehender Erkenntnismöglichkeiten nicht festgestellt werden können. Zudem komme auch ohne Berücksichtigung von Vermögenswerten unter Berücksichtigung des Einkommens der Klägerin und des beigeladenen Ehemannes der Klägerin ein höherer Leistungsanspruch bzw eine Leistung ohne Rückzahlung nicht in Betracht.
- 3 Die Klägerin hat zur Durchführung der Revision Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht des angestrebten Revisionsverfahrens fehlt es hier.
- 5 Nach den den Senat bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG verfügt die Klägerin über verwertbares Bausparvermögen von mehr als 7000 Euro, das einem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Monat für Monat entgegengehalten werden kann. Es ist nicht erkennbar, dass diese Feststellungen, auf der die Entscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), mit einer Verfahrensrüge (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG) erfolgreich angegriffen werden könnten. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass das LSG hinsichtlich der Frage der Verwertbarkeit des Bausparguthabens seiner Amtsermittlungspflicht



nicht hinreichend nachgekommen ist, sich also zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 164 RdNr 12a*). Ein möglicher Erfolg im Revisionsverfahren ist mithin nicht erkennbar.

- 6 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)